



# Stadt Zwiesel

---

## Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jahrmärkte  
– Jahrmarktgebührensatzung –

vom 20. November 1995, zuletzt geändert durch die Satzung vom 07.12.2018

der Stadt Zwiesel

in der ab dem 01. Januar 2024 geltenden Fassung

**Jahrmarktgebührensatzung**  
**in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.Dezember 2018**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Jahrmarkt der Stadt dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Jahrmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Jahrmarktgebühr**

(1) Für den überlassenen und belegten bzw. bestellten Standplatz ist für jeden Jahrmarkt eine Platzgebühr zu entrichten. Die Gebühren werden nach den in Anspruch genommenen bzw. zu nehmenden Frontmetern wie folgt bemessen.

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Die Gebühr beträgt je laufenden angefangen Meter Standplatz | 4,00 € |
| 2. Die Mindestgebühr beträgt                                   | 5,00 € |

(2) Kosten, die gemäß § 10 Abs. 3 oder § 7 Satz 3 der Jahrmarktsatzung entstehen, hat der Benutzer der Stadt zu erstatten.

**§ 4**  
**Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Kann ein auf Bestellung von der Stadt bzw. ihres Beauftragten aufgestellter Stand wegen verspäteter Abmeldung nicht anderweitig vergeben werden, so ist die Platzgebühr vom Besteller in vollem Umfang zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden am Markttag fällig. Sie werden durch die Stadt bzw. deren Bedienstete oder Beauftragte am Markttag eingehoben.
- (4) Im Falle des Abs. 2 sind die Gebühren 4 Wochen nach dem Tag des Marktes, für den die Stand 01.01.2024

Bestellung erfolgte, zur Zahlung fällig.

## **§ 5** ***Gebührenrückerstattung***

Werden die Einrichtungen des Jahrmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

## **§ 6** ***Inkrafttreten***

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft. \*

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.02.1980 außer Kraft.

Zwiesel, den 20. November 1995  
Stadt Zwiesel

Feitz  
1. Bürgermeister

---

\*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 20.11.1995. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.